

§. 4.

Die Pfarrämter dürfen Militairpflichtige bei Vermeidung von 5 Lhr. Strafe ohne erfolgte Vorlegung der im §. 1 resp. im §. 3 vorgeschriebenen Zeugnisse nicht trauen. Auch sind dieselben verpflichtet, die Behufs der Trauung sich bei ihnen anmeldenden Militairpflichtigen auf die Bestimmung des §. 2 besonders aufmerksam zu machen.

§. 5.

Die, abgesehen von dem Militairverhältniß, bestehenden gesetzlichen Trauungsbedingungen werden durch die gegenwärtige Anordnung nicht berührt, die letztere entgegenstehenden insbesondere die im §. 10 des Gesetzes vom 31. December 1843 enthaltenen landesgesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Greiz, den 24. December 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

4. Bekanntmachung,

die Competenz zur Ausstellung von Heimaths- und Heirathserlaubnis-scheinen etc. im Herzogthum Sachsen-Altenburg betreffend.

Unter Bezugnahme auf Nr. 8 der Regierungsbekanntmachung vom 7. Mai 1859 (cf. VIII. [24] der Gesetzsammlung von 1859) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge einer von dem Herzoglichen Ministerium zu Altenburg anher gelangten Mittheilung, zur Gültigkeit der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Heimaths- und Heirathserlaubnis-scheine die bisher vorgeschrieben gewesene Beglaubigung des an Stelle der vormaligen Herzoglichen Landesregierung getretenen Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, vom 1. Januar 1868 an nicht mehr erforderlich ist, folgende Behörden aber, nämlich

die Herzoglichen Gerichtsämter I. und II. in Altenburg, bezgl. zu Schmölln, Lufka, Böhmig, Ronneburg, Roda, Eisenberg und Kahla;

das Herzogliche Gericht zu Neuschwib,
die Stadträthe zu Altenburg, Schmölln, Lufka, Ronneburg, Roda, Eisenberg,
Kahla und Delaminda

im Herzogthum Sachsen-Altenburg gegenwärtig zur Ausstellung der erwähnten Urkunden berechtigt sind.

Greiz, am 30. December 1867.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dr. Herrmann.

Bruno Herz.

1*